Datum der Inkrafttretung

Satzung
Geschäftsordnung
Geländeordnung
Gebührenordnung

Bund der Natur- und Sonnenfreunde Gießen e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Bund der Natur- und Sonnenfreunde Gießen e.V. (BdNuS).
(2) Der BdNuS hat seinen Sitz in 35396 Gießen.
(3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen Nr. 21 VR 620 eingetragen.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(5) Als Vereinsadresse gilt sowohl die Adresse des Vereins Wißmarer Weg 201 in 35396 Gießen als auch die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der BdNuS Gießen e.V. erstrebt die Schaffung von Freizeit-, Sport- und Erholungsstätten, auf denen Baden in Luft, Sonne und Wasser sowie sportliche Betätigung nackt und ohne Trennung der Geschlechter ermöglicht wird. Der BdNuS setzt sich damit für eine freie, naturgemäße und gesunde Lebensweise ein.
(2) Der BdNuS verfolgt die Förderung und Ausübung des Wettkampfsportes nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes.
(3) Der BdNuS pflegt den Breitensport und bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit, Sport und Spiel im Rahmen der Freikörperkultur auch im Familienkreis auszuüben.

(4) Der BdNuS setzt sich für eine bewusste, naturgemäße Lebensgestaltung zum Zwecke der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder ein.
(5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport im Rahmen der Förderung der Familie und Jugendpflege, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
(6) Der BdNuS ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
(7) Der BdNuS tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code der NADA (NADA-Code) und den Welt-Anti-Doping-Code der WADA (WADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 3 Mitgliedschaften des BdNuS

Der BdNuS ist Mitglied des Deutschen Verbands für Freikörperkultur e.V. (DFK), Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus mit Sitz in Hannover sowie im Landesverband Mitte - LV Mitte-. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der BdNuS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des BdNuS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Beauftragte und die Inhaber von Vereinsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Telekommunikationskosten, Aufwendungen für Büromaterialien und Portokosten.
(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
(6) Die Mitglieder des Vorstands können nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend sind der gültige Haushaltsplan und die Haushaltslage, ausgenommen ist die akute Abwendung von Schäden am Vereinseigentum.
(8) Jeder Beschluss über die Änderung oder Neufassung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt (sofern nötig), zur Prüfung der Vereinbarkeit mit der angestrebten Gemeinnützigkeit des BdNuS vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft im BdNuS

(1) Mitglied im BdNuS können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Anerkennung dieser Satzung und ihrer Ziele verpflichten.
(2) Der BdNuS kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
a. die Familien-Mitgliedschaft mit festem Stellplatz (Einheit),
b. die Familien-Mitgliedschaft ohne festen Stellplatz (Einheit),
c. die Jugendmitgliedschaft,
d. die passive Mitgliedschaft,
e. die Ehrenmitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft wird wie folgt definiert:
a. Familien und eingetragene Lebensgemeinschaften mit ihren Kindern sowie Partner die in häuslicher Gemeinschaft leben und volljährige Einzelpersonen.
b. siehe a,
c. Kinder und Jugendliche von Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr, sowie jugendliche Einzelmitglieder ab 14 Lebensjahr, bis zum 18. Lebensjahr, bzw. ohne erste abgeschlossene Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
d. Personen, die lediglich die Vereinsziele durch Beitragszahlung unterstützen, ohne an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen,
e. Personen, die sich besondere Verdienste um den BdNuS und seinen Sport erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.

Ergänzende Definitionen regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Rechte der BdNuS-Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Mitglieder nach § 5 Nr.2 haben das Recht zur uneingeschränkten Nutzung des BdNuS-Geländes und Sportparks unter Beachtung der Haus- und Geländeordnung.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht an der Jahreshauptversammlung, sowie an ordentlichen- und außerordentlichen Versammlungen teilzunehmen.

(4) Stimmrecht bei den Versammlungen haben volljährige Mitglieder nach § 5 Nr.2 a, b, c und e, soweit sie zum Zeitpunkt der Versammlung keinen Beitragsrückstand und die Probezeit erfolgreich beendet haben.

(5) Jedes volljährige Mitglied nach § 5 Nr. 2 a, b, c, und e das seinen Beitrag ordnungsgemäß gezahlt hat und die Probezeit erfolgreich beendet hat, ist bei der Jahreshauptversammlung für jedes Vereinsamt wählbar.

(6) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Pflichten der BdNuS-Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des BdNuS verpflichten sich zur Anerkennung der Satzung, der Ziele des BdNuS, der Prävention zur sexuellen Gewalt an Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dem Verhaltenskodex sowie der Einhaltung der Beschlüsse der Organe des BdNuS und zur Wahrung des Ansehens des BdNuS.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die jeweilig festgesetzten Mitgliederbeiträge und Umlagen fristgerecht und ordnungsgemäß an den BdNuS abzuführen.

(3) Alle Mitglieder haben die Pflicht jegliche Änderung der abgegebenen persönlichen Daten dem BdNuS mitzuteilen.

(4) Im Falle eines Vereinsausschlusses ist vor eventuellem Beschreiten des Rechtswegs die Vermittlungen des Ehrenrates in dieser Sache einzuholen.

§ 8 Aufnahme, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die unbefristete Aufnahme in den BdNuS ist schriftlich zu beantragen, sie kann frühestens nach erfolgreicher Probezeit erfolgen. Die Dauer der Probezeit legt die Mitgliederversammlung fest. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dies den übrigen Vereinsmitgliedern mit. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

(2) Mit dem Antrag auf unbefristete Aufnahme in den BdNuS sind eine von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge zu entrichten.

(3) Die Antragsteller werden den Mitgliedern namentlich bekannt gemacht.

(4) Der Beginn der unbefristeten Mitgliedschaft wird dem Mitglied nach erfolgreicher Probezeit durch den Vorstand bekanntgemacht.

(5) Die unbefristete Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(6) Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung soll dem Vorstand mindestens drei Monate vorher per Schreiben an die Vereinsadresse mitgeteilt werden.

Der Eingang der Austrittserklärung und die Beendigung der Mitgliedschaft werden durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

(7) Der Ausschluss, ausgesprochen durch den Vorstand, kann erfolgen, wenn:

a. ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt und eine zweimalige schriftliche Mahnung unbeachtet lässt.

b. ein Mitglied das Ansehen des Vereins in Wort oder Schrift schädigt, es gegen die Satzung verstößt oder die Beschlüsse der Organe des BdNuS nicht einhält.

(8) Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch schriftliche Erklärung an seine dem Verein angegebene Adresse unter Angabe des Ausschlussgrundes mitgeteilt. Diese Erklärung gilt drei Werktage, nachdem sie an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Adresse abgesendet wurde als zugestellt.

(9) Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen den Ausschluss beim Ehrenrat Revision einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates zählt bei erneuter

Abstimmung im Vorstand mit zwei Stimmen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, was den Ausschluss von allen Veranstaltungen des BdNuS und den Aufenthalt auf dem Vereinsgelände anbelangt.

(10) Der Mitgliedsausweis / Karte des DFK und alle erhaltenen Leihgaben (z.B. Schlüssel, Fernbedienung) bleiben Eigentum des BdNuS und sind beim Ausscheiden an den Vorstand zurückzugeben.

(11) Mit dem Tage des Ausscheidens eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte gegenüber dem BdNuS.

(12) Eine Zurückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 9 Beiträge

(1) Der BdNuS erhebt Beiträge für die Aufnahme, Mitgliedschaft, Sportparkunterhaltung und einmalige Vorhaben (Umlagen). Beiträge für einmalige Vorhaben dürfen das 2 fache des jeweils gültigen Jahresmitgliedschafts-Beitrages für ein Jahr nicht übersteigen.

(2) Der Vorstand beschließt alle Beiträge und erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der Beiträge festlegt. Diese Ordnung ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen und ist allen Mitgliedern bekannt zu machen.

(3) Mitglieder der Organe des BdNuS gemäß § 10 Abs. 2 bis 6 verrechnen den Zeitaufwand für ihre Tätigkeit in einem BdNuS-Organ mit den in der Geschäftsordnung festgelegten Arbeitsstunden der Einheiten.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des BdNuS.

§ 10 Die Organe des BdNuS

Die Organe des BdNuS sind:

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Der beim Amtsgericht eingetragene Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassenwart

Ihre Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und der Annahme der Wahl.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt.

(3) Der Gesamtvorstand, bestehend aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)

Kassenwart

Schriftführer

Geländewart

Sportwart

2 Beisitzer

Alle Vorstandsmitglieder werden in der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Kassen- und Rechnungsprüfung, erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Mitglieder eines anderen Organs des BdNuS dürfen als Rechnungsprüfer nicht tätig werden.

(6) Der Ehrenrat, bestehend aus dessen Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern. Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des BdNuS, zwischen einzelnen Organen und Gremien des BdNuS, oder zwischen Mitgliedern und dem BdNuS. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ehrenrats. Mitglieder eines anderen Organs des BdNuS dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

(7) Die Jugendversammlung wird ab 10 jugendlichen Mitgliedern über 14 Jahren (gem. dem § 5 Abs. 2 Nr. c) zwingend durch den Jugendwart oder Vorstand einberufen und geleitet.

Vor dem Beschreiten des Rechtswegs in einer strittigen Vereinsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat durchlaufen werden.

Die Entscheidung des Ehrenrates zählt bei erneuter Abstimmung im Vorstand mit zwei Stimmen.

§ 11 Mitgliederversammlungen und Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform an die dem BdNuS vom Mitglied mitgeteilte Empfangsadresse. Auch elektronisch. Die Einladung wird vom Vorstand veranlasst.

(2) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Vereinsadresse oder an die in der Einladung angegebene Adresse einzureichen. Diese sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern an die dem BdNuS vom Mitglied mitgeteilte Empfangsadresse mitzuteilen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn eine solche beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird und dieses Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet wurde, oder wenn der Vorstand es im Interesse des BdNuS für erforderlich hält.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, zu unterschreiben. Das Verfahren zur Protokollführung und -genehmigung ist in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (GOMV) geregelt.

(5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das gleiche gilt für die Wahlen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung -möglichst mit der Einladung zur Versammlung- den Mitgliedern mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Bestandteil jeder Mitgliederversammlung sind die Wahlen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Mitglieder des Ehrenrats, für zwei Jahre, die Kassenprüfer jährlich und hat darüber hinaus die letzte Entscheidung in allen Fragen, die das Bundesleben betreffen.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Wenn keine Jugendversammlung stattfindet, kann der Vorstand den Jugendwart benennen.

Der Jugendwart ist kein Mitglied des Gesamtvorstandes. Er wird in Angelegenheiten, die die Jugend betreffen gehört und hat in diesen Angelegenheiten Stimmrecht im Vorstand.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des BdNuS obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB.

(2) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Angelegenheiten regelt sich entsprechend dem geltenden Vereins- und Satzungsrecht.

(3) Der beim Amtsgericht eingetragene Vorstand fasst seine Beschlüsse, zusammen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereines in der Ganzheit. Ausgenommen sind:

-die Vorstandswahlen

-die Wahl des Ehrenrates

-Investitionen die über die freien Geldmittel des Vereines hinausgehen

-Auflösung des Vereines

(4) Vertretungsberechtigt für den Verein, im Sinne des § 26 BGB, sind mindestens 2 Mitglieder des beim Amtsgericht eingetragenen Vorstandes.

Der Vorstand ist zur Veräußerung, zum Erwerb und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung nur dann befugt, wenn zuvor die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit in jedem Einzelfall gesondert zugestimmt hat. Der Vorstand darf diese Rechtsgeschäfte nur gemeinschaftlich handelnd tätigen.

(5) Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes können weitere Vereinsmitglieder als Berater vom Vorstand berufen werden.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. In ihr werden der Geschäftsbetrieb und die Aufgabenverteilungen unter Beachtung der aktuellen Satzung geregelt. Sie ist den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung in geeigneter Form bekanntzugeben und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Pflicht die Kassen und die Rechnungsführung des zurückliegenden Geschäftsjahres zu prüfen und das Recht vollständige Auskünfte über die Rechnungsführung zu erhalten. Dem Vorstand sowie der Jahreshauptversammlung ist darüber ein Prüfbericht zu erstatten. Dieser muss spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Sind Unstimmigkeiten bei der Rechnungsprüfung aufgetreten, ist der Gesamtvorstand umgehend und in geeigneter Form zu Informieren.

§ 14 Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzungsziele legt der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Geländeordnung und eine Beitrags- und Gebührenordnung vor. Diese Ordnungen werden von der MV beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen vorlegen und beschließen lassen.

§ 15 Haftungsbeschränkung / Gerichtsstand

(1) Der BdNuS haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei deliktischem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Gerichtsstand ist in allen Fällen Gießen/Lahn.

§ 16 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den BdNuS erfolgen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Der BdNuS hat hierzu eine Datenschutzordnung verabschiedet, die nicht Teil dieser Satzung ist und den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht wird.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des BdNuS kann nur von einer, besonders zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Auflösung des BdNuS müssen drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.

Der Auflösungsbeschluss erfordert drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten und erschienenen Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Veranlassung des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden und die den Kerngehalt der Satzung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf die Satzungsänderung folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am …… beschlossen und ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Der Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender